

BVVP • WÜRTTEMBERGISCHE STRASSE 31 • 10707 BERLIN

## Pressemitteilung

### **bvvp positioniert sich in Stellungnahme zum GVWG Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit vom 23. Oktober 2020**

19.11.2020

**Berlin, 19. November 2020.** Mit dem Referentenentwurf zum Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz, GVWG, hat der Gesetzgeber ein Sammelwerk an Paragrafen-Änderungen vorgelegt. Der Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten e.V., bvvp, hat zu den die PsychotherapeutInnen betreffenden Passagen des Entwurfes, der in erster Lesung am 19. November 2020 verhandelt wurde, in mehreren Punkten deutlich Stellung bezogen.

So positionierte sich der Verband zum Punkt **Nr. 26 - § 95e (neu) – Berufshaftpflicht**, demzufolge die Aufnahme einer Berufshaftpflichtversicherung als vertragsärztliche Pflicht vorgeschrieben werden soll. Eine Übertragung in das Vertragsarztrecht verursacht aus Sicht des bvvp einen unnötigen zusätzlichen Aufwand, da die Regelungen der Kammer- und Heilberufsgesetze und Berufsordnungen der zuständigen Landeskammern hierdurch keineswegs – wie vom Gesetzgeber beabsichtigt – entfallen können. Vielmehr würden vertragsärztliche Kolleginnen und Kollegen durch zu führende Doppelnachweise unnötig belastet, während die Regelung für nicht vertragsärztliche Tätige ohne Wirkung bliebe. Der bvvp verlangt die Streichung dieser Forderung.

Zum Punkt **Nr. 29 - § 118 - Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA) und psychosomatische Institutsambulanzen (PsiA)**: Hier kritisiert der bvvp, dass der Gesetzgeber bereits Ergebnisse eines noch laufenden Verfahrens vorwegnimmt. Derzeit wird eine Richtlinie im G-BA erarbeitet, die auf der Grundlage von § 92 Absatz 6b SGB V neue und erweiterte Möglichkeiten der koordinierten Behandlung und die Erleichterung des Übergangs von der stationären in die ambulante Versorgung vorsieht. Da hier mittels der Anfügung eines Satzes an den §118, Abs. 2 eine Vorwegnahme der Ergebnisse dieses Prozesses erfolgen würde, fordert der bvvp dessen Streichung im Referentenentwurf.

Als besonders problematisch betrachtet der bvvp den Punkt **Nr. 34 - § 136a Abs. 6 (neu) - einheitliche Anforderungen für Informationen**. Die vom Gesetzgeber in dieser Passage vorgeschlagenen Regelungen zur Qua-

#### VORSTAND

##### VORSITZENDER

Dipl.-Psych. Benedikt Waldherr  
Psychologischer Psychotherapeut

##### 1. STELLV. VORSITZENDE

Angelika Haun, Fachärztin für  
Psychosomatische Medizin und  
Psychotherapie

##### 2. STELLV. VORSITZENDER

Martin Klett, Kinder- und  
Jugendlichenpsychotherapeut

Dr. Michael Brandt  
Tilo Silwedel  
Dr. Elisabeth Störmann-Gaede  
Mathias Heinicke

Ariadne Sartorius  
Ulrike Böker  
Eva-Maria Schweitzer-Köhn  
Rainer Cebulla  
Dr. Bettina van Ackern  
Dr. Frank Roland Deister

#### KONTAKT

bvvp Bundesgeschäftsstelle  
Württembergische Straße 31  
10707 Berlin

Telefon 030 88725954  
Telefax 030 88725953  
bvvp@bvvp.de  
www.bvvp.de

#### BANKVERBINDUNG

Berliner Volksbank eG  
IBAN:  
DE69100900002525400002  
BIC: BEVODEBB

Gläubiger-ID  
DE77ZZZ00000671763

litätssicherung werden als nicht zielführend betrachtet, da ein sektorübergreifendes QS-System noch im Entstehen begriffen sei, Nutzenbelege und Begleitevaluation nicht vorlägen. Der Verband sieht hier zudem offene datenschutzrechtliche Fragen in Bezug auf den Schutz der Patientenidentität. Eine einrichtungsübergreifende, vergleichende, auf kollegiale Konkurrenz abzielende öffentliche Kontrolle lehnt er generell ab. Sie erhöhe im Bereich der Psychotherapie nicht die Qualität der Behandlung, sondern stehe dem Sinn des geschützten psychotherapeutischen Prozesses, der auf gegenseitiges Vertrauen setze und immer hochindividuell sei, entgegen.

Eine Änderung fordert der bvvp zudem bei **Nr. 36 - § 137 - 100 prozentige Dokumentationspflicht für ambulante Leistungserbringer**. Eine solche sei selbst bei gewissenhaftestem Vorgehen nicht zu erreichen. Unbillig sei zudem die unmittelbare Sanktionierung auf Basis einer Nichterfüllung. Mit der vorgelegten Umformulierung des §137 würde es zu einer Doppelsanktionierung kommen können, denn bei fehlender Dokumentation und daraus resultierend „unvollständiger Leistungserbringung“ könne es schon jetzt zu Honorarkorrekturen kommen.

In der Positionierung zu **§ 291b - Verfahren zur Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte als Versicherungsnachweis** fordert der Verband vom Gesetzgeber den Entfall von Sanktionen bei Nichtanschluss an die Telematik-Infrastruktur und damit die Streichung des entsprechenden Paragraphen.

Die ausführlichen Erläuterungen der skizzierten Forderungen entnehmen Sie bitte der angefügten Stellungnahme.

Mit mehr als 5500 Mitgliedern ist der bvvp die größte integrative Interessenvertretung von ärztlichen, psychologischen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen.

**Für den bvvp:**

Dipl.-Psych. Benedikt Waldherr  
Vorsitzender des bvvp  
Mathias Heinicke  
Mitglied des bvvp Bundesvorstands  
Berlin, 19.11.2020

**Anfragen und Interviewwünsche bitte an:**

bvvp Bundesgeschäftsstelle  
Frau Anja Manz – Leiterin Kommunikation  
Württembergische Straße 31  
10707 Berlin  
Tel. +49 30 88 72 59 54  
Mobil +49 177 65 75 445  
presse@bvvp.de